Gemeinde
Klosters

Botschaft

des Gemeinderates zu Abstimmungsvorlagen vom 29. November 2026 (Art. 7 und 14 der Gemeindeverfassung)

1. **Budget 2027**

2. **Steuerfuss 2027**

1. Budget 2027
2. Steuerfuss 2027

A) Ausgangslage

Das Budget 2027 der Erfolgsrechnung geht trotz nochmaliger vorgeschlagener Steuerfusssenkung (von 78 auf 72 %) per 1.1.2027, fortwährender, moderaterer Teuerung bei Personal- und Materialkosten sowie erneut umfangreicher geplanter Investitionen von einem ausgeglichenen bzw. positiven Resultat aus. Der kommunale Steuerfuss wurde bekanntlich per 2024 von 90.2 auf 78 % gesenkt. Basierend auf dem Mittelwert der Steuereinnahmen 2024/25 ergibt sich bei den ordentlichen Steuern aufgrund der vorerwähnten weiteren Steuersenkung eine – aus heutiger Sicht verkraftbare – Einnahmeneinbusse von rund CHF 1.23 Mio. Die Finanzverantwortlichen der Gemeinde gehen zudem einmal mehr davon aus, dass sich die a. o. Steuern (Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern) auch 2027 als stabile Stütze zeigen sollten. Wie gewohnt haben die Verantwortlichen sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen gemäss dem allgemein geltenden Vorsichtsprinzip budgetiert.

Die Verantwortlichen rechnen für Klosters mit einer stabilen Finanzentwicklung. Obwohl im Winter touristisch nach wie vor deutlich mehr Wertschöpfung erzielt wird, gewinnt der Sommer langsam aber sicher mehr an Bedeutung. Es wird künftig vermehrt mit immer wärmeren Sommern gerechnet, was dem Tourismus im Berggebiet zusätzliche Chancen eröffnet.

Auch in Zukunft ist die Gemeinde mit nicht beeinflussbaren Mehrkosten konfrontiert. Zu erwähnen sind dabei weiterhin die Gesundheitskosten oder die sozialen Lasten. Mit einem erneuten Anstieg ist die Gemeinde Klosters als ressourcen- und finanzstarke (drittstärkste) Gemeinde im Kanton im Bereich des kantonalen Finanzausgleichs konfrontiert. Als Nettozahlerin leistet Klosters inzwischen rund CHF 1.8 Mio. pro Jahr an den Ressourcenausgleich.

Die budgetierten Kosten bzw. Aufwendungen in der Erfolgsrechnung 2027 sollen wie in der Vergangenheit so tief wie möglich gehalten werden und nur das effektiv Notwendige wurde ins Budget aufgenommen. In mehreren Verwaltungsbereichen (Bauverwaltung, Gemeindepolizei und Grundbuchverwaltung) nehmen allerdings die Personalkosten überdurchschnittlich zu. Diese Zunahmen sind insbesondere durch die mit dem bestehenden Personaletat nicht mehr bewältigbaren zusätzlichen Projekte bedingt, aber auch durch generelle Mehrbelastungen oder ausbildungsbedingte temporäre personelle Aufstockungen verursacht. Zumindest ein Teil dieser Mehrkosten wird mit geringeren externen Honoraren temporärer Arbeitskräfte (Gemeindepolizei und Grundbuchamt) kompensiert werden können. Bei der

Entwicklung der Lohnsumme (Teuerung, individuelle Anpassungen) der Gemeindeverwaltung ist eine Zunahme von insgesamt 2.0 % budgetiert.

Aufgrund der erwarteten laufenden Ausgaben und Einnahmen rechnen die Verantwortlichen mit einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung 2027, in deren Rahmen ein bescheidener Gewinn von CHF 45'200.-- veranschlagt wird.

Laut Budget der Investitionsrechnung sieht die Gemeinde für 2027 gegenüber den Vorjahren deutlich höhere öffentliche Investitionen vor. Die überdurchschnittlich hohen Bruttoinvestitionen (CHF 31'580'000.--) sind auf die geplante erste grössere Bauetappe für das Parkhaus Casanna (CHF 11 Mio.) zurückzuführen. Abgesehen davon zeigen sich die Gemeindeinvestitionen, die weiterhin eine willkommene Stütze der kommunalen Wirtschaft, allgemein und speziell im Baugewerbe, bilden, stabil. Unter dem Strich werden für 2027 Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 25'773'000.-- budgetiert.

Was die Details anbetrifft, darf festgestellt werden, dass in sämtlichen Funktionen wie gewohnt wirklichkeitsnah geplant und die voraussehbare Entwicklung berücksichtigt worden ist.

B) Budget

Wie immer wurde darauf geachtet, die Aufwände und die Ausgaben unter Kontrolle zu halten bzw. diese nur in denjenigen Positionen anwachsen zu lassen, wo ein ausgewiesenes, begründetes Bedürfnis besteht bzw. wo dies aufgrund der Gesetzgebung erforderlich ist.

Die meisten Aufwandarten weisen teils stabile, teils kleinere bis grössere Zuwachsraten auf. Andererseits stehen in einzelnen Bereichen unabdingbare Aufwendungen an, die aus verschiedensten Gründen nicht vermeidbar sind. In einzelnen Bereichen dürfen Rückgänge der Aufwendungen festgestellt werden.

Bei der Prognostizierung der Erträge und Einnahmen, die auf den Vorjahresabschlüssen basieren, sind in die Betrachtung zu ziehen:

- die Konjunktur im Allgemeinen
- die spezifische Lage in der Region
- die Wirtschaftssituation in der Gemeinde

Dabei ist zu beachten, dass die massgebenden Erträge bzw. Einnahmen aus Steuern, Taxen und Gebühren sowie Baubeiträgen stark von äusseren Faktoren abhängig sind.

Die Konjunkturaussichten können neutral beurteilt werden. Bei den Logiernächten rechnet man im Grossen und Ganzen mit einer stabilen Entwicklung. Im Hochbaubereich wird für 2027 ebenfalls mit einem konstanten Bauvolumen gerechnet.

Die in erster Linie für Budgetierung und Finanzplanung massgebenden Instrumente bilden die Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und der Finanzplan.

B1.) Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist nach Funktionen und Kontogruppen bzw. Kostenstellen/Bereichen gegliedert.

B1.1.) Personalaufwand

Bei diesem Aufwandposten müssen in Betracht gezogen werden:

- Soweit betrieblich nötig, sind sämtliche im Stellenplan enthaltenen Positionen budgetiert worden; die letzten Stellenplan-Erweiterungen sind vom Gemeinderat am 22. August 2013 (Prot. Nr. 25), 24. Februar 2016 (Prot. Nr. 143), am 20. Juni 2022 (Prot. Nr. 72) und 5. Oktober 2022 (Prot. Nr. 82) beschlossen worden. Gemäss Art. 32 des neuen, per 1.1.2025 in Kraft getretenen Organisationsgesetzes fällt die Zuständigkeit betr. Festlegung und Anpassungen Stellenplan neu in die Kompetenz des Gemeindevorstands. Aus den erwähnten Gründen muss der Stellenplan einstweilen um rund 1.5 Stellen höher dotiert werden.
- Eine Teuerungsanpassung analog der kantonalen Regelung erfolgte letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 2025 im Umfang von 0.7 Prozent. 2026 wurde aufgrund einer dannzumal gegen Null tendierenden Teuerung kein Ausgleich gewährt.
- Den per 1.1.2027 budgetierten Personalaufwendungen liegt ein geschätzter Lohnanstieg von 2.0 % zu Grunde. Die effektive Teuerung wird im Dezember 2026 vom Bündner Grossen Rat bestimmt.

B1.2.) Pensen Gemeindepräsidium und übrige Vorstandsmitglieder ab 1.1.2027

Gemäss Art. 22 Abs. 2 des Organisationsgesetzes (OrG) legt der Gemeinderat jeweils für das Folgejahr das Pensum des Gemeindepräsidiums (80 – 100 %) fest. Art. 23 Abs. 2 OrG wiederum hält fest, dass der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands jährlich im Rahmen der Budgetberatung das Gesamtpensum des Gemeindevorstands für das Folgejahr definiert. Gemäss der gleichen Bestimmung liegt die Verantwortung für die Verteilung des Gesamtpensums auf die einzelnen Mitglieder wiederum beim Gemeindevorstand selbst. Gemäss Art. 23 Abs. 3 OrG verfügt der Gemeindevor-

stand über ein frei einsetzbares Pensum von 20 %, welches er in Abhängigkeit der konkreten regelmässigen und unregelmässigen Belastung seiner übrigen Mitglieder frei einsetzen kann. Über die Verteilung dieses Pensums entscheidet der Gemeinderat für das Folgejahr auf Antrag des Gemeindevorstands jährlich im Rahmen der Budgetberatung.

Die personelle Verfügbarkeit bezüglich des aktuellen Präsidiums präsentiert sich stabil (Pensum von 100 %). Bei dreien der übrigen vier Vorstandsmitglieder sollten (gemäss heutigem Kenntnisstand) keine substantiellen Zusatzaufgaben hinzukommen. Aufgrund der Neudefinition und -verteilung der Departemente per 1. September 2026 ergibt sich bei einem Vorstandsmitglied – Departementschefin Finanzen und Bildung, Gemeindevizepräsidentin Stephanie Mayer-Bruder – eine deutliche Mehrbelastung. Aufgrund dessen beantragt der Gemeindevorstand bezüglich Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand für das Jahr 2027 **folgende angepasste Pensengestaltung:**

Amtsträger/-in / Gremium	**Pensen 2027**	**Bemerkungen**	
Gemeindepräsidium	100 %	unveränderte Belastung	
Gesamtvorstand	150 %	3 x 35 % 1 x 45 % total	= 105 % = 45 % (Vizepräsidentin) = 150 %

Nach – mit Ausnahme des jüngst dazugestossenen neuen Vorstandsmitglieds Hanspeter Ambühl – inzwischen weitestgehend erfolgter Einarbeitung der neuen Vorstandsmitglieder muss nichtsdestotrotz objektiv festgestellt werden, dass die Arbeitsbelastungen nach wie vor hoch sind und bei allen übrigen Vorstandsmitgliedern bei mindestens 35 % (1.75 Arbeitstagen) oder teilweise gar darüber liegen.

Die beantragte Erhöhung des Pensums von Gemeindevorstandsmitglied Stephanie Mayer-Bruder auf 45 % kann im Detail wie folgt begründet werden: Die VorgängerInnen von St. Mayer-Bruder konnten sich jeweils weitestgehend auf das bisherige Departement für Bildung und Kultur konzentrieren. Dies war u. a. auch damit begründet, dass der Bereich Schule – u. a. steht das zuständige Vorstandsmitglied ex officio dem Schulrat vor und arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen – per se eine ausserordentliche Belastung mit sich bringt. Das neue Departement Finanzen und Bildung enthält nebst der Schule nicht nur weiterhin den Bereich Kultur, auf den insbesondere aufgrund des neuen Kulturhauses Mehrbelastungen zukommen und dem generell eine etwas höhere Aufmerksamkeit als in der Vergangenheit

gewährt werden sollte, sondern wurde auch mit zusätzlichen Aufgaben ergänzt. Neu ist die Chefin dieses Departements für den ebenfalls aufwändigen und anspruchsvollen Bereich Finanzen zuständig, in den mitunter die Finanzplanung, die Budgetierung, die Rechnungsführung, die Gebühren, die Steuerpolitik, das Interne Kontrollsystem sowie das Cash Management und die Kredit- und Anlagepolitik fallen. Ebenfalls dem Departement Finanzen und Bildung ist neu der Teilbereich Gesundheit und Soziales zugewiesen. St. Mayer-Bruder ist in diesem Zusammenhang bekanntlich nicht nur Stiftungsrätin, sondern auch Mitglied des Vorstands der Flury Stiftung. Allein dieses Mandat, das innerhalb des Gemeindevorstandspensums wahrgenommen wird und dessen Entschädigung in die Gemeindekasse fliesst, beansprucht durchschnittlich mindestens 5 Stellenprozente. Als kommunale Gesundheitsdirektorin nimmt St. Mayer-Bruder neu Einsitz in den Stiftungsrat der (inzwischen schweizweit tätigen) ÖKK Krankenkasse. Im Weiteren übernimmt die Chefin Finanzen und Bildung seit 1.9.2026 das Gemeindevizepräsidium und erhält dank der Pensumsanpassung in diesem Zusammenhang ressourcenmässig die Möglichkeit, während den Abwesenheiten (z. B. Ferien) des Gemeindepräsidiums die Präsidialfunktionen adäquat wahrzunehmen. Nebst den bereits gegebenen Einsitznahmen in die bzw. Zusammenarbeit mit den Vorständen des Vereins Kinderbetreuung Klosters und des Vereins offene Jugendarbeit Klosters wurde St. Mayer-Bruder als Vertreterin der Gemeinde Klosters in den Berufsfachschulrat der Berufsschule Davos gewählt. Bei der Teilverantwortung "Schule" kommt hinzu, dass im Gegensatz zu den anderen Departementen weniger Schnittstellen und damit kaum entsprechende entlastende Verbindungen bestehen. Aus all diesen Gründen erachtet der Gemeindevorstand die Neudotierung des Departements Finanzen und Bildung aktuell mit 45 Stellenprozenten als absolut gerechtfertigt und angemessen.

B1.3.) Stellenplan

Wie in Ziff. B1.1.) ausgeführt, fällt die Festlegung des Stellenplans seit 1.5.2025 bzw. 1.1.2025 in die **Kompetenz** des **Gemeindevorstands.** Die Steuerung der Stellen durch den Gemeinderat erfolgt indirekt via die jeweiligen budgetierten Lohnsummen.

B1.4.) Finanzdienstaufwendungen, Abschreibungen

Die Abschreibung der Investitionen und der Verzicht auf zweckgebundene Reserven bilden bekanntlich ein Hauptmerkmal des Neuen Rechnungsmodells (NRM) bzw. Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2).

Der wichtigste Deckungsgrundsatz ist das Prinzip, dass im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung nur Ausgaben mit Investitionscharakter als Verwaltungsvermögen aktiviert werden dürfen. In Nachachtung von Art. 12 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung (FHVG) werden in der Gemeinde

Klosters Investitionen unter CHF 50'000.00 über die Erfolgsrechnung gebucht.

B1.4.1.) Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst all jene Vermögenswerte, über welche die Behörden nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen können. Es ist somit rechtlich ungebunden und kann zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden. Die Bewertung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

B1.4.2.) Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst alle der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Investitionen zum Beschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich der Abschreibungen. Die bilanzierten Werte stellen somit keine Vermögenswerte im Sinne eines privat- oder volkswirtschaftlichen Vermögensbegriffes dar, sondern sind als noch nicht endgültig durch laufende Erträge gedeckte Investitionsausgaben zu verstehen, die den kommenden Rechnungsperioden in Form von Abschreibungen zu belasten sein werden.

Die Werte des Verwaltungsvermögens sind im Unterschied zum Finanzvermögen wegen ihrer dauernden Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck nicht veräusserbar und können nicht zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden.

B1.4.3.) Zu tilgende Aufwendungen

Darunter versteht man das Verwaltungsvermögen, d.h. alle der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Sachgüter und andere Investitionen, abzüglich des Eigenkapitals. Zusammen mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz sind diese massgebend für den zu deckenden Mindestabschreibungsbedarf.

B1.4.4.) Abschreibungssätze

Es gelangen im Rahmen von HRM2 folgende Abschreibungssätze zur Anwendung (lineare Abschreibungsmethode):

Anlagekategorie	***Abschreibungssatz, Nutzungsdauer***
Hochbauten	*3.03 %, 33 Jahre*
Tiefbauten	*2.5 %, 40 Jahre*
Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	*2.5 %, 40 Jahre*
Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	*2 %, 50 Jahre*
Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	*10 %, 10 Jahre*

Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allg. Motorfahrzeuge	*12.5 %, 8 Jahre*
Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)	*6.67 %, 15 Jahre*
Informatik- und Kommunikationssysteme	*20 %, 5 Jahre*
Immaterielle Anlagen	*20 %, 5 Jahre*

B1.4.5.) Restbuchwerte Verwaltungsvermögen per Ende 2025

Die Eingangsbilanz 2026 präsentiert sich wie folgt:

	in 1'000 CHF
Sachanlagen (Kostenstelle 140)	99'125
Immaterielle Anlagen (Kostenstelle 142)	2'305
Beteiligungen (Kostenstelle 145)	6'740

B1.5.) Erträge aus Steuern

Einkommens- und Vermögenssteuern werden nach der Gegenwart bemessen.

Beim potentiellen Steueraufkommen der ordentlichen Steuern rechnen die Finanzverantwortlichen aufgrund der per 1.1.2027 beantragten erneuten Steuerfusssenkung um 6 % von 78 auf 72 % gegenüber 2026 mit rund CHF 1.2 Mio. weniger Steuereinnahmen.

Bei den Nebensteuern, wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern und Erbschaftssteuern, ist eine genaue Budgetierung bekanntlich nicht möglich (Budgetierung im Durchschnitt der jüngeren Rechnungsjahre).

B1.6.) Erträgnisse bei Versorgung und Entsorgung

Am 10. Dezember 2021 (Prot. Nr. 47) reduzierte der Gemeinderat die Grundgebühren Abwasserentsorgung per 1.1.2022 von 0.8 %o auf 0.5 %o. In einem zweiten Schritt wurde bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung die Verbrauchsgebühr mit Gemeinderatsentscheid vom 9. Dezember 2022 (Prot. Nr. 90) von 60 auf 50 Rappen/m^3 per 1.1.2023 rückwirkend für das Wasserjahr 2022 gesenkt. Da die Verbrauchsgebühr Wasser 1:1 mit der Verbrauchsgebühr Abwasser verknüpft ist, betraf diese Senkung in gleichem Ausmass auch die Abwasserentsorgung. Angesichts der leichten Überschüsse im Jahre 2022, bei gleichzeitiger Zunahme der entsprechenden Spezialfinanzierungen infolge der stabilen Anschlussgebühreneinnahmen, kristallisierte sich heraus, dass weitreichendere Senkungen im Rahmen von Gesetzesanpassungen vorgenommen werden sollen. Die Urnengemeinde hat schliesslich am 3. März 2024 rückwirkend per 1.1.2024 die Teilrevisionen der kommunalen Wasser- und Abwassergesetze beschlossen. Damit wurden auch die unter dem entsprechenden Vorbehalt bereits

am 15. Januar 2024 (Prot. Nr. 147) vom Gemeinderat (Gemeindeparlament) rückwirkend per Wasserjahr 2023 beschlossenen Anpassungen der laufenden Gebühren wirksam:

- **Gebühren Wasser:**
  - Reduktion **Grundgebühr** von 0.2 auf **neu 0.1 ‰** des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert)
  - Reduktion **Verbrauchsgebühr** von CHF -.50 auf **neu CHF -.20/m³**

- **Gebühren Abwasser:**
  - Reduktion **Grundgebühr** von 0.5 auf **neu 0.3 ‰** des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert)
  - Reduktion **Verbrauchsgebühr** von CHF -.50 auf **neu CHF -.20/m³**

B1.6.1.) Wasserversorgung

In der Spezialfinanzierung Wasserversorgung gehen die Verantwortlichen von einer beabsichtigten Entnahme von CHF 859‘100.-- aus.

B1.6.2.) Abwasserbeseitigung

Diese Rechnung wird voraussichtlich ebenfalls mit einem beabsichtigten Minus abschliessen (geplante Entnahme Spezialfinanzierung CHF 469'500.--).

B1.6.3.) Abfallbeseitigung

Diese Spezialfinanzierung rechnet im Zusammenhang mit der geplanten Senkung der Abfallgebühren im Jahr 2027 ebenfalls mit einem beabsichtigten Minus (geplante Entnahme Spezialfinanzierung CHF 24'100.--).

B2.) Investitionsrechnung

Bei den in die Investitionsrechnung eingestellten Krediten handelt es sich um:

- vom zuständigen Organ bereits beschlossene Investitionen;
- Investitionen im Sinne von gebundenen Ausgaben, die dem Finanzreferendum nicht unterliegen, jedoch in der jährlichen Haushaltplanung zu berücksichtigen sind;
- Investitionen im Sinne von neuen Ausgaben, für welche die Kreditsprechung des zuständigen Organs, der Urnengemeinde, noch nicht vorliegt; diese Kredite werden im Jahresvoranschlag im Sinne einer umfassenden Haushaltplanung vorsorglich mitberücksichtigt, können aber selbstverständlich erst nach erfolgter separater Beschlussfassung durch die Urnengemeinde freigegeben werden.

Die Details sind aus den Tabellen zur Investitionsrechnung ersichtlich.

An grösseren Investitionen, die für das kommende Jahr, teilweise vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Souverän bzw. den Gemeinderat, ins Budget aufgenommen worden sind, dürfen besonders erwähnt werden (Bruttowerte):

Objekte	**Gesamt-kosten (in 1'000 CHF)**	**Teil Budget 2027 (in 1'000 CHF)**
Planung/Realisierung Wohnen für Einheimische Doggiloch (Finanzvermögen)	9'000	500
Umnutzung & Planung SH Bündelti LLZ/Biathlon	700	200
Sanierung Kugelfänge (Klosters 2026, Saas 2027)	1'200	350
Schulhaus Serneus, Erweiterung Sanierung	3'300	200
Schulhaus Saas, Erweiterung Sanierung	4'900	400
Erneuerung/Konsolidierung Leitsystem und IT Arena	1'100	500
Behindertengerechter Ausbau Postautohaltestellen	2'700	700
Erweiterung Trottoir Saas Ost	900	300
Projektierung + Sanierung Doggilochstrasse	1'500	300
Sanierung Höfjiweg	520	450
Leitungsumlegungen Bahnhof Klosters Platz, Wasserversorgung	2'100	150
Parkhaus Casanna	31'600	11'000
Erneuerung und Optimierung Prozessleitsystem Wasserversorgung	760	280
Leitungsumlegungen Bahnhof Klosters Platz, Abwasser/Kanalisation	1'050	50
Leitungsumlegungen Montana-Areal	500	500
Sanierung und Ertüchtigung ARA Gulfia	6'050	500
Kehrichtkonzept-Sammelstellenausbau (inkl. Verschiebung SS-Pl Doggiloch)	600	50
Sagenbach Saas-Siedlungsgebiet	6'350	100
Revitalisierung Verstanclabach (Novai)	3'100	1'500
Geschiebefang Günscharüelbach	640	40
Vergrösserung Aufbahrungsraum	1'250	50
Strukturverbesserung Klosters-Serneus	9'000	1'100
Strukturverbesserung Saas	13'100	800
Sanierung Alpwege	690	120
Melkstand Novai	700	500
Waldweg Riss, Monbiel	4'600	800

forstliches Einzelprojekt (EP) Zugalp	800	550
Neubau Werkhof Forst Madrisa (Röngg, Serneus)	3'550	500
SP Instandstellungen Erschliessungen (SIE)	3'300	1'000
SP Instandstellungen Schutzbauten (SIS)	900	200
Entwässerung Saaser und Kübliser Berg	1'600	300
Bike- und Wanderweg-Projekte	600	150
Campingplatz	2'050	50
Trailcenter Rütiwald	500	200
Veloverbindung Klosters-Laret	1'750	150
Sportgebäude SH Bündelti	1'300	250
Sanierung Spielplätze	600	100
Projekt Schneesicherheit Loipen & Selfrangalift	3'620	100
Ersatz Zufahrt Deponie in den Erlen	750	350

B3.) Spezial- und Vorfinanzierungen

Bezüglich der Reservenbildung befolgt das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM) insofern eine restriktive Linie, als Spezialfinanzierungen nur zulässig sind für zweckgebundene Erträge, wie Wasser-, Kanalisations- und Kehrichttaxen sowie Parkplatz- und Zivilschutz-Abgeltungen, die teils im Sinne der Verursacherfinanzierung ausschliesslich für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zufliessen.

Es werden folgende Spezialfinanzierungen geführt:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Bodenerlöskonto
- Schutzraumanlagen (Abgeltungen)
- Parkplätze (Abgeltungen)

Ausserhalb dieser Spezialfinanzierungen dürfen Reserven, Vorfinanzierungen genannt, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gebildet werden.

B4.) Ausgaben und Einnahmen nach Funktionen

Mit der funktionalen Gliederung werden die Aufwände / Ausgaben sowie die Erträge / Einnahmen den einzelnen kommunalen Aufgabenbereichen zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt nach einem sachbezogenen Kriterium, dem Aufgabenprinzip.

B5.) Budgetgenehmigung

Die abschliessende Genehmigung des Budgets unterliegt dem obligatorischen Referendum und fällt somit in die Zuständigkeit der Urnengemeinde (Art. 14 Ziff. 4 Gemeindeverfassung).

C) Rollender Finanzplan 2027-32

Der Finanzplan liegt für die Planungsperiode 2027-32 vor.

Der Zweck einer Finanzplanung lässt sich im Wesentlichen wie folgt umschreiben:

1. Sachzwangverhütung durch Früherkennung der Haushaltentwicklung;
2. Führungs- und Koordinationsinstrument für Exekutive und Verwaltung;
3. finanzpolitisches Orientierungsinstrument der Exekutive.

Die Finanzplanung muss alle Aufgabenbereiche, Projekte und Rechnungen vollständig erfassen. Die Details sind so zu erfassen, dass der Vollzug und die Kontrolle in Voranschlag und Rechnung möglich sind. Das Planungssystem muss aber auch in dem Sinne flexibel sein, dass Änderungen aufgrund externer Einflüsse, wie abweichende Teuerungs- oder Zinsentwicklung, leicht geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden können. Wenn die Finanzplanung nicht zum Instrument der Reaktion, sondern der gestaltenden Aktion werden soll, muss sie Vorgabewerte für die jährliche Budgetierung bereitstellen und überprüfbare Plangrundlagen für Einzelentscheidungen liefern.

Die wichtigsten Vorhaben während der Planperiode sind:

Objekte	**geschätzte zu tilgende Aufwendungen (in CHF 1‘000.--)**
Planung/Realisierung Wohnen für Einheimische Doggiloch (Finanzvermögen)	*9000*
Umnutzung & Planung SH Bündelti LLZ/Biathlon	700
Sanierung Kugelfänge (Klosters 2026, Saas 2027)	1'200
Schulhaus Serneus, Erweiterung Sanierung	3'300
Schulhaus Saas, Erweiterung Sanierung	4'900
Erneuerung/Konsolidierung Leitsystem und IT Arena	1'100
Behindertengerechter Ausbau Postautohaltestellen	2'700
Sanierung Winkelstrasse	850
Erweiterung Trottoir Saas Ost	900
Projektierung + Sanierung Doggilochstrasse	1'500

Sanierung Gulfiastrasse	700
Sanierung Höfjiweg	520
Leitungsumlegungen Bahnhof Klosters Platz, Wasserversorgung	2'100
Anpassungen Gotschnastrasse/Rütibrücke	1'000
Anwohnerparking Monbiel	2'600
Parkhaus Casanna	31'600
Sammel- und Recyclingplatz Doggiloch	1'000
Erneuerung und Optimierung Prozessleitsystem Wasserversorgung	760
Leitungsumlegungen Bahnhof Klosters Platz, Abwasser/Kanalisation	1'050
Leitungsumlegungen Montana-Areal	500
Sanierung und Ertüchtigung ARA Gulfia	6'050
PV-Faltdach mit Batterie und grösserer Gasspeicher Gulfia	1'000
Neubau Biogasanlage Gulfia	7'150
Kehrichtkonzept-Sammelstellenausbau (inkl. Verschiebung SS-Pl Doggiloch)	600
Sagenbach Saas-Siedlungsgebiet	6'350
Revitalisierung Verstanclabach (Novai)	3'100
Geschiebefang Günscharüelbach	640
Vergrösserung Aufbahrungsraum	1'250
Strukturverbesserung Klosters-Serneus	9'000
Strukturverbesserung Saas	13'100
Sanierung Alpwege	690
Melkstand Novai	700
Waldweg Riss, Monbiel	4'600
forstliches Einzelprojekt (EP) Zugalp	800
Neubau Werkhof Forst Madrisa (Röngg, Serneus)	3'550
SP Instandstellungen Erschliessungen (SIE)	3'300
SP Instandstellungen Schutzbauten (SIS)	900
Entwässerung Saaser und Kübliser Berg	1'600
Waldschulhaus	1'000
Bike- und Wanderweg-Projekte	600
Campingplatz	2'050
Trailcenter Rütiwald	500
Veloverbindung Klosters-Laret	1'750
Sportgebäude SH Bündelti	1'300
Sanierung Spielplätze	600
Projekt Schneesicherheit Loipen & Selfrangalift	3'620
Ersatz Zufahrt Deponie in den Erlen	750

D) Steuerfuss

Gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden decken die Gemeinden ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren. In Art. 56 der Gemeindeverfassung wird wiederum festgehalten, dass die Gemeinde ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben deckt.

Bezüglich des Festsetzens des kommunalen Steuerfusses gilt es, Folgendes zu beachten. Gemäss Art. 4 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern in Verbindung mit Art. 3 des Gemeindesteuergesetzes legt die Urnengemeinde den Steuerfuss für das nächstfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest. **Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.**

Die Klosterser Urnengemeinde hatte mit Beschluss vom 17. Dezember 2023 den Steuerfuss von 90.2 % (was dem seinerzeitigen Steuerfuss von 82 % der Kantonssteuer zu 110 % entsprach) auf 78 % der einfachen Kantonssteuer zu 100 % gesenkt.

In Nachachtung der durch den Gemeinderat erfolgten Erheblicherklärung der Motion Steuersenkung und der Unterstützung der darin geforderten erneuten Anpassung des Steuerfusses durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 7. Oktober 2026 und der finanziellen Gesamtentwicklung (Rechnungsüberschüsse trotz der vorerwähnten per 2024 erfolgten Steuersenkung) soll der **Steuerfuss per 1.1.2027** erneut um 6 % **von 78 auf 72 % gesenkt** werden.

Wie schon im Rahmen des Berichts an den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Motion Steuersenkung vom 8. September 2026 festgehalten, muss auf Folgendes hingewiesen werden. Sollte die geplante besondere kantonale Liegenschaftssteuer (bis dato auch als Objektsteuer bezeichnet) auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften auf Ebene der Gemeinde Klosters nicht umgesetzt werden können, müssten sich die Gemeindebehörden wieder mit einer deutlichen Erhöhung des Steuerfusses auseinandersetzen. Der Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften entspricht in Klosters jährlichen Steuerausfällen in der Höhe von rund CHF 2.6 Mio.! Diese sollten mit der neuen besonderen Liegenschaftssteuer kompensiert werden können. Gemäss der bis 27. November 2026 laufenden Vernehmlassung der Vorlage ist die Einführung dieser besonderen Liegenschaftssteuer rechtzeitig mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung per 2029 terminiert.

E) Kenntnisnahme Finanzplan 2027-32 und Festlegung Pensen Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 7. Oktober 2026 abschliessend Folgendes beschlossen:

1. Vom Finanzplan 2027-32 wird Kenntnis genommen.

2. Die Pensen für das Gemeindepräsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für das Jahr 2027 wie folgt festgelegt:

   - Gemeindepräsidium: 100 %
   - übrige Vorstandsmitglieder: 150 % (3 x 35 % sowie 1 x 45 %)

F) Anträge

Der Gemeinderat hat diese Vorlagen vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 12 : 0 Stimmen (einstimmig), Folgendes:

1. **Das Budget für das Jahr 2027 sei zu genehmigen.**

2. **Der Steuerfuss für das Jahr 2027 sei neu auf 72 % der einfachen Kantonssteuer zu 100 % festzusetzen.**

Klosters, 8. Oktober 2026 Der Gemeinderat